

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großkrotzenburg

Feststellung über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters sowie das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung Großkrotzenburg

Der bei der Kommunalwahl am 26. März 2006 unter der laufenden Nummer 214 (Rang 10 bei der Stimmenverteilung) aufgeführte Bewerber des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Herr Ernst Radina hat aufgrund seines Wegzuges gemäß § 33 KWG sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg verloren. Das Ausscheiden wird hiermit festgestellt.

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) wird der unter der laufenden Nr. 219 des Wahlvorschlages der SPD (Rang 20) genannte und noch nicht berufene Bewerber

Herr Dieter Kremer, Albert-Einstein-Straße 20, 63538 Großkrotzenburg

als Nachrücker festgestellt und in die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß §§ 34, 25 KWG jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn ein vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Großkrotzenburg, 19. Februar 2009

Gemeinde Großkrotzenburg

Der Gemeindevorstand
gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister